



31/SN-272/ME
1 von 3

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/711 32

TELEX 136682 hvsvt a

TELEFAX 711 32 3777

DVR 0024279

KI. 1201/DW

Zl. 12-43./93 Gm/En

Wien, 3. Mai 1993

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Mit GESETZENTWURF	
Zl. 12-43./93	-GE/19-93
Datum:	5. MAI 1993
Verteilt:	07. Mai 1993/li

A. J. J. J.

- Betr.:**
1. Entwurf eines Bundesgesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen (Tabakgesetz)
 2. Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen
 3. Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz an den Hauptverband vom 25. Februar 1993, GZ. 22.181/0-II/A/4/93

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KI. 1203 DW

Zl. 12-43.00/93 Gm/En

Wien, 3. Mai 1993

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

- Betr.:**
1. Entwurf eines Bundesgesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen (Tabakgesetz)
 2. Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen
 3. Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch

Bezug: Ihr Schreiben vom 25. Februar 1993, GZ. 22.181/0-II/A/4/93

Grundsätzlich sind - insbesondere aus der Sicht des Hauptverbandes und der Sozialversicherungsträger - Initiativen zu begrüßen, die geeignet sind, den Tabakkonsum einzuschränken und damit die Volksgesundheit insgesamt zu fördern.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf, der auch aus medizinischer Sicht restriktive Maßnahmen betreffend Herstellung und Inverkehrbringen, Etikettierung von Tabakerzeugnissen sowie Regelung der Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch enthält, ist aus gesundheitspolitischen Gründen zu unterstützen. Unseres Erachtens nach sind die vorgeschlagenen Präventionsmaßnahmen nicht nur sinnvoll, sondern nötig.

2. Zur Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen:

- Zu § 2 Abs. 1:

Die teilweisen unterschiedlichen Warnhinweise für Tabak zum Selberdrehen und Zigarren, Zigarillos und Pfeiffentabak sind medizinisch nicht gerechtfertigt. Auch selbergedrehte Zigaretten können Herz- und Gefäßkrankheiten verursachen, auch das Rauchen von Zigarren kann abhängig machen.

Abschließend sei noch vermerkt, daß im Hinblick auf die europäischen Integrationsbestrebungen die geplanten Einfuhrbeschränkungen von eher kurzer Dauer sein dürften, da ja entgegen den in den Erläuterungen befindlichen Hinweisen tatsächlich im derzeitigen EG-Recht keinerlei derart vergleichbar strenge Bestimmungen existieren. Die EG-Konformität des gegenständlichen Gesetzes samt den dazu geplanten Verordnungen muß derzeit wohl bezweifelt werden.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Der Generaldirektor:

